

Zum Civilstands-Registrier.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Ehechließung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Die Ausführung des wichtigen, alle Volkstheile berührenden Gesetzes erfordert die sorgfältigsten Vorbereitungen und neue Einrichtungen, welche unter allen Umständen bis zum 1. October d. J. vollendet sein müssen.

Die Staatsregierung ist daher unmittelbar nach der Verkündung des neuen Gesetzes mit den erforderlichen Anordnungen und Weisungen sowohl für die Abgrenzung der bürgerlichen Standesamtsbezirke, wie für die Bestellung der Standesbeamten und für die Sicherung einer demnächstigen angemessenen Geschäftsführung derselben vorgegangen.

Aus dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte:

Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte: Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte: Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte: Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte: Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte: Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte: Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte: Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte: Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte: Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte: Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte: Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte: Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

der Minister ergiebt sich, wie die „Proo.-Cort.“ hervorhebt, für die künftige Gestaltung der wichtigen Angelegenheit folgende wesentliche Gesichtspunkte: Was die Standesbeamten betrifft, so ist in den Stadtgemeinden nach dem Gesetze zunächst der Bürgermeister zur Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte in Aussicht genommen, vorbehaltlich der Befugnis desselben, diese Geschäfte mit

die ländlichen Amtsbezirke (in Westfalen an die Klemmer, in der Rheinprovinz an die Bürgermeistereien, in Hessen an die Kirchspielbezirke u. s. w.) in Aussicht genommen.

Die erfolgte Abgrenzung der Standesamtsbezirke, sowie die Ernennung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter wird durch die Amts- und Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Die Standesbeamten und Stellvertreter werden bei der Einführung in ihr Amt vereidigt, sofern sie nicht bereits in anderer Eigenschaft einen Dienst geleistet haben.

Die Standesbücher zerfallen in Geburtsregister, Heirathsregister und Sterberegister. Von jeder Eintragung ist an demselben Tage eine Abschrift in ein Nebenregister einzutragen, welches letztere nach Ablauf des Jahres der Aufsichtsbehörde und von dieser nach erfolgter Prüfung dem Gericht zur Aufbewahrung zugestellt werden soll.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern für den ganzen Standesamtsbezirk. Der Minister des Innern hat, um den Standesbeamten für die richtige Benutzung der Register und Formulare im Voraus eine nähere Anleitung zu geben, Muster der verschiedenen in Betracht kommenden Aufnahmen ausfüllen und den Provinzialbehörden zugehen lassen.

Die Standesbücher sollen durchweg und ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt werden, nöthigen Falls (wenn der Standesbeamte nicht beider in Betracht kommenden Sprachen mächtig ist) unter Zuziehung eines bei dem nächsten Gericht zu vereidigten Dolmetschers.

Die Arbeiten und Vorbereitungen des zur Ausführung des Gesetzes sind auf Grund der ergangenen Anordnungen sowie gefördert, das voraussichtlich schon geraume Zeit vor dem 1. October d. J. dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, die Standesamtsbezirke abgegrenzt und die Standesbeamten bestellt sein werden.

In den Städten werden die betreffenden Geschäfte fast durchweg der im Gesetze angeordneten Regel entsprechend von den Bürgermeistern und Beigeordneten wahrgenommen werden, nur in verhältnißmäßig wenigen größeren Städten (Berlin u. a.) ist bis jetzt die Anstellung besonderer Standesbeamten in Aussicht genommen.

In den Landgemeinden des Geltungsbereiches der Kreisordnung von 1872 wird es, so viel bis jetzt zu übersehen ist, in den meisten Fällen gelingen, den Amtsbezirk gleichzeitig als Standesamtsbezirk einzurichten.

In Betreff der Uebernahme der Stellung als Standesbeamter hat sich größtentheils eine Bereitwilligkeit gezeigt, welche die in dieser Beziehung auf mancher Seite gezeigten Besorgnisse widerlegt hat. Insbesondere ist dies in Betreff der Amtsvorsteher in Betreff der neuen Kreisordnung der Fall. Der Minister des Innern hatte gleich beim Beginn der Ausführung des Gesetzes die vertrauensvolle Aufforderung durch die Provinzialbehörden ergehen lassen, daß die Amtsvorsteher, auch abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz eine Verpflichtung für dieselben festgesetzt hat, in richtiger Würdigung bei in Betracht kommenden öffentlichen Interessen sich bereit finden lassen möchten, die Geschäfte des Standesamtes zu übernehmen.

Es wurde geltend gemacht, wie es bringen geüben erscheinen, das Amt vor Allem gleich in der ersten Zeit nur den zuverlässigsten Männern zu übertragen und daß sich sowohl durch die Einsetzung der Stellvertreter, wie durch die geschäftlichen Einrichtungen jede Ueberbürdung der Standesbeamten vermeiden lassen werde.

Das hauptsächliche Bedenken, welches in den betreffenden Kreisen im voraus gegen die Uebernahme des Standesamtes abgewandt hatte, war überdies beseitigt, nachdem die Aufsichtsführung über die Standesbeamten schließlich den Kreisämtern übertragen worden war.

Das gegebene Vertrauen hat sich in weitestem Maße bestätigt, indem die Amtsvorsteher mit seltenen Ausnahmen, die dankenswerthe Bereitwilligkeit bewährt haben, auch das Ehrenamt eines Standesbeamten zu übernehmen.

In allen Provinzen ist das Organisationswert in ununterbrochenem erfolgreichem Fortgange begriffen. Nicht minder ist das Nöthige eingeleitet, um den Standesbeamten bei der Einführung in ihr Amt die zweckentsprechende Anleitung für die richtige Anwendung und Ausführung des Gesetzes in allen Beziehungen zu geben.

Schwurgerichtshof.

Halle, den 17. Juni.

Präsident und Berichtschreiber wie bisher. Als Richter fungirten die Kreisgerichts-Nächste Stecher, von Landwirth, Dr. Solberg und Holze. Die Staatsanwaltschaft war durch den Staats-Anwalt Starke vertreten. Als Geschworene waren ausgelooft: Krieg, Fabricant in Delitzsch, — Pilz, Kaufmann in Bitterfeld, — Gienzgräber, Mauernmeister in Teuchenthal, — Boening, Kaufmann in Eisleben, — von Reubel, Major a. D. hier, — Marschner, Rittergutsbesitzer in Pouch, — Rothardt, Kaufmann in Mansfeld, — Flade, Realchullehrer hier, — Buchholz, Dr. med. hier, — Franke, Kaufmann hier, — Lieberkühn, Rittergutsbesitzer in Weissenberg, — Teif, Bergwath in Eisleben.

Der Handarbeiter Johann Albert Andros Kölze aus Halle, nach Inhalt der Anklage ein vierfach, auch wegen Diebstahls mehrmals bestraffter Mensch, erliefen vor dem Schwurgericht unter der Anklage des Diebstahls und des Raubes.

Der Kaufmann Wagner hier vernichte in seiner am Paradeplatze gelegenen Wohnung nach Diern d. J. einen feidenen Rock und eine Alpaca-Jacke seiner Tochter. Diese Sachen fanden sich später vor bei der verehel. Schuhmachermeister Grotius, zu welcher eines Tags im März d. J. Kolze gekommen war, um sie zum Kaufe anzubieten. Die Frau Grotius hegte Bedenken wegen der Qualität der Sachen, Kolze aber bejeitigte dieselben mit dem Bemerkten, daß seine Tochter diese Kleidungsstücke von ihrem Verbinde angekauft habe, erklärte sich auch noch über ein von der Grotius bemercktes Loch speciell dahin, daß seine Tochter auf dem Balce gewesen sei und dort die Beschädigung sich zugezogen habe; wenn ihrer Mutter es bemerkt hätte, würde sie sicherlich Sühnen bekommen haben. Kolze räumte ein, daß das Alles unwar sei und daß er die Sachen unter einer Fiktion in der Nähe von Hohenhausen gefunden habe. Der Staats-Anwalt beantragte Schulds wegen Diebstahls, jedenfalls aber, wenn die Geschworenen die Ueberzeugung von der Bestrahlung der Sachen durch Kolze selbst nicht zu gewinnen vermöchten, Schulds wegen Unterschlagung. Vesterem Antrage trat der Verteidiger, Appell, Gerichts-Referendar Nebeling, bei, indem er ausführte, daß der Veracht ursprünglich auf fälschliche Arbeitsbücher gestützt habe und thätigliche Unterlagen des Diebstahlsverdachts gänzlich fehlten. — Den Nach anlangend, so wurde dem Kolze zur Last gelegt, unweit Niemberg im März d. J. dem Stellmacherlehrling Meyer ein Zweifroschenstück geraubt zu haben. Kolze bezeugte dem Meyer und fragte ihn, ob er in Niemberg übernachtet hätte.

Gleichzeitig aber palte er ihn vorn an der Brust mit den Worten: „Hund, nun habe ich dich, ich bitte um Geld!“ Meyer durch das barbare Auftreten und das zerlumpte Aussehen seines Angreifers schon in Furcht versetzt, gerieth noch mehr in Angst, als er von jenem mit einem Knüttel über die Schulter geschlagen wurde. (Der Knüttel lag auf dem Tische des Schwurgerichtssaales, er ist stark, jagte und am intern Ende mit Eisen beschlagen.) Meyer machte eine Bemerkung nach der Westenfalte zu um seine Baarhaft herauszuholen. In diesem Augenblicke griff Kolze mit den Worten: „Du gottverdammer Hund!“ in Meyers Westenfalte und rief ein Zweifroschenstück heraus. So lautete das Zeugniß des Meyer, welcher angehend den Eindruck eines zuverlässigen Zeugen auf die Geschworenen machte. Kolze gab allerdings zu, Geld verlangt und erhalten zu haben, leugnete aber die Anwendung von Gewalt und Drohungen für Gesundheit und Leben, indem er den Hergang als einen ganz harmlosen darstellte: Meyer habe ihm das Geld gegeben und von ihm darauf noch etwas herausbekommen. In dieser Beziehung gab Meyer allerdings zu, daß sich später noch ein Sechser in seiner Weste gefunden habe, er vermochte aber nicht, anzugeben, ob dieses Geld schon früher da gewesen, oder erst von Kolze hineingebracht sei.

Zwei Zeugen, der Stellmachermeister Bachmann zu Dölldorf und der Factor Heise von Pils, bestätigten, daß unmittelbar nach dem Vorfalle Meyer ihnen den Hergang so erzählt habe, wie er heute gesagt. Heise, bei welchem Kolze kurz vor dem Zwecke der Feier des Königsgeburtstages um 10 Uhr angekommen, bewachte dessen Beschäftigung und charakterisirte ihn auf Grund seiner vorläufigen Erfahrungen als einen arbeitssamen, dem Trunk ergebenen Menschen, welcher sich um das Wohl seiner Familie nicht in geringsten kümmere.

Der Staatsanwalt fand in den ermittelten Umständen den Thatbestand des Raubes und beantragte das Schulds. Der Verteidiger suchte zunächst die Anklage des Meyer zur Begründung einer festen Ueberzeugung als unzureichend darzustellen und erachtete auch nach derselben deshalb den Thatbestand des qualifizirten Raubes nicht für erwiesen, weil er den Dieb nicht für eine Waffe zu halten vermöge und weil das Vergeh der Angellagten Gewalt und Drohung für Gesundheit und Leben nicht enthalte. Für alle Fälle bat er sowohl bezüglich des Diebstahls als auch des Raubes um Anerkennung des Vorhandenseins mildernder Umstände, weil in beiden Fällen das durch die Strafhandlung erlangte Object nur ein geringfügiges sei. Der Staatsanwalt dagegen war der Ansicht, daß in vorliegenden Falle im öffentlichen Interesse die volle Strafe des Gesetzes treffen müsse und erklärte sich mit Bestimmtheit gegen mildernde Umstände. Der Spruch der Geschworenen lautete: Nichtschuldig des Diebstahls, dagegen Schuld der Unterschlagung und des Raubes unter Gebrauch von Waffen auf öffentlicher Straße unter Vereinnung mildernder Umstände, woraus, dem Antrage des Staats-Anwalts entsprechend, die Verurtheilung Kolze's zu 5 Jahr 1 Monat Zuchthaus und Ehrverlust auf 5 Jahre ausgesprochen, auch die Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erklärt wurde.

Demnächst wurde die unerechliche Johanne Theresie Cretel (Naumann's Hanne) aus Brudorf wegen Todtschlags ihres Kindes zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Ausführliche Verhandlung in nächster Nummer.

LITTERARIA.

CVI. Sitzung Montag den 22. Juni Abends 8 Uhr im Saale des goldenen Ringes.

1) Vortrag des Hrn. Dr. Hildebrandt über „die ältere Edda.“ 2) Kleine Mittheilungen.

Bekanntmachung.

Das Departements-Erbschaft-Geschäft wird für die Stadt Halle a/S. am **13. und 14. Juli c.** in den Localen des „Bürgergartens“ in der Weise stattfinden, daß zum

13. Juli die für brauchbar befundenen und die in diesem Jahre noch von keiner Commission gemusteren Militärfähigen und am

15. Juli die für dauernd unbrauchbar erachteten, die zur Ersatz-Reserve 1. und 2. Klasse designirten, die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen unbrauchbaren zc. Soldaten und die zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigten Militärfähigen, deren Ausstand abläuft, resp. abgelauten ist und die von einem Truppentheile wegen vorgefundener körperlicher Fehler als zur Einstellung nicht tauglich befunden, sowie diejenigen der letzteren Kategorie, deren Ausstand erst später abläuft, von einem Truppentheile aber bereits wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit abgewiesen worden sind und sich hierüber hier ausgewiesen haben, zur Superrevision vorgeladen werden.

Die seit Abhaltung des Kreis-Erbschaft-Geschäfts hier zugezogenen, zu vorbezeichneten Kategorien gehörigen, resp. in diesem Jahre noch gar nicht gemusterten Militärfähigen werden hierdurch aufgefordert, sich behufs nachträglicher lüthlicher Aufnahme unter Beibringung der Leistungs- und Gestaltungs-Scheine, event. die 1854 geborenen unter Vorlegung der Taufzeugnisse bis spätestens den

10. Juli in den Vormittags-Büreaustunden in unserem Militär-Büreau zu melden. Schließlich wollen wir noch darauf aufmerksam machen, daß Reclamationen Anträge, welche der Kreis-Erbschaft-Commission zur Prüfung nicht vorgelegen haben von der Departements-Erbschaft-Commission nur dann zur Erwägung gezogen werden können, wenn die Verzinsung der Reclamationen erst nach beendeten Kreis-Erbschaft-Geschäft entstanden ist.

Halle, den 13. Juni 1874.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Versteigerung der bei dem unterzeichneten Leihante in den Monaten April, Mai und Juni 1873 verletzten, resp. erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern 59681 bis 71860 tragen — Pfandscheine mit blauem Druck — findet

Mittwoch am 15. Juli 1874 und folgende Tage von **Vormittags 9 bis 12 Uhr** und **Nachmittags von 3 bis 5 Uhr** im Auctions-Local des Leihamtes statt. Erneuerungen und Einlösungen werden bis spätestens **Sonabend den 4. Juli 1874** angenommen.

Halle, den 12. Mai 1874.
Der Kurator. Der Rentant.
Th. Richter. W. Ber.

Für ein Manufactur-Gr.-groß-Geschäft in Halle wird zum Antritt per 1. October oder früher ein Reisender gesucht, welcher die Kundschafft in der Gegend von Halle im weiteren Umkreise kennt. Gef. schriftliche Offerten unter T. T. an die Exped. d. Bl.

Wir suchen noch einen tüchtigen Westenschneider außer dem Hause und sichern bei höchsten Lohnsätzen dauernde Beschäftigung.

A. Hampke & Co.

Einem jungen Böttchergehilfen sucht S. Schaaf.

Mehrere tüchtige Bautischler finden bei hohem Accord dauernde Beschäftigung in der Maschinenfabrik von Wegelin & Hübner.

Auf Bauarbeit geübte Schlossergehilfen erhalten noch dauernde Beschäftigung Berggasse 1.

Schuhmacher auf Herren- und Knabenstiefel finden dauernde Beschäftigung; ebenso Schuhmacher auf Reparaturen.

Schulzfabrik von S. Meyer, Leipzigerstraße 17.

Ein unverheirateter Bureau-Diener wird zum 1. Juli zu engagiren gesucht. Meldungen unter Vorlegung von Zeugnissen bei dem Baumeister

b. Ziedemann, Heubischstraße 11.

Ein ordentlicher junger Mensch wird als Heilfutcher

gesucht Rannischstraße 3.

Ordentliche Leute zum Drochtfahren werden angenommen Zentergasse 5.

Burichen werden gesucht im Tapeten-Geschäft

gr. Klausstraße 4.

Eisbedeckendiebstahl.

Von den auf hiesigem Bahnhofs in der Nacht zum 3. d. M. gestohlenen, in einem Ballot befindlich gemessenen 102 Eisbedecken sehen noch 23 Stück und zwar 13 einfach gemusterte rothe, 3 dergleichen graue, 3 Rippsbedecken ohne Schmir und 4 grüne dergleichen mit Schmir.

Ich warne nochmals, namentlich die Landbewohner, vor dem Ankauf dieser Waaren und bitte dringend, sofern irgendwo eine der beschriebenen Decken angeboten werden sollte, mich sofort zu benachrichtigen.

Halle, den 17. Juni 1874.

Der Staatsanwalt.

Unbescholtene Arbeiter finden als Dienstmänner fortwährend Beschäftigung.

Solche sichern sich durch gute Führung einen hohen Verdienst. Dienstmänn-Jnsitut **G. Beyer.**

Einem Laufburschen sucht Fr. Schulze, Engl. Schulz-Fabrik.

Ein Kellnerbursche wird zum 1. Juli gesucht **Restaurant Victoria, Kühlebrunnengasse, am Markt.** Köchinnen u. Hausmädchen finden 1. Juli hier und auswärts bei hohem Lohn gute Stellen durch Frau Deparade, gr. Schamm 10.

Offene Stellen für 1 verheiratheten Diener, f. 2 ledige Gärtner, f. 2 Oberkellner, 3 Saatteller, f. 5 Kellner f. Gartenlocal, f. 2 Kellnerlehrlinge, f. 5 Kellnerburschen, f. 2 Wäghlappen, mehrere kräftige Pferde, f. 1 Hausknecht f. Hotel, u. 1 f. Gasthof. Näheres bei

Fr. Binneweiß.

Mehrere selbstständige Landwirthschafterinnen, mehrere Kochmamsells sowie Köchinnen f. Restaurant u. Privatwirthschaft. Näb. durch

Frau Binneweiß, gr. Märkerstr. 18.

Mehrere reinliche, kräftige Haus-, Stubens- u. Küchenmädchen, 1 Kinderfrau, 2 gesunde Ammen finden sof. Stell. durch

Frau Binneweiß.

Eine Köchin, die sehr reinlich u. mit best. Zeugnis, sucht 1. Juli Dienst durch

Emma Lerche, gr. Klausstraße 28.

Näherinnen, aber nur solche, die in Oberhemden-Arbeiten tüchtig sind, wollen sich melden in der Wäschefabrik von

Bernhard Cohn.

Bekanntmachung.

Die Magistrats- und Schulen des Kreises, welchen die von mir gerufenen resp. vollstänbigsten Impflisten per 1874 nebst den vorräthigen Listen in den nächsten Tagen zugehen werden, werden hierdurch aufgefordert, namentlich nach vorheriger Rücksprache mit den angeordneten Impfarzten die öffentlichen Impf- und Revisionstermine anzubekunden und bei Abhaltung derselben die Vorkehrungen der Impfung vom 6. Mai 1863 (Amtsblatt von 1863, Seite 112) genau zu beachten.

Ich mache die Schulen wiederholt darauf aufmerksam, daß dieselben auch in ihrer Vertretung einer der beiden Schuppen den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen beizuwohnen und die Colonne 5 bis 8 der Impfliste sorgfältig auszufüllen haben.

Daß dies geschehen, haben nicht allein die Schulen resp. der Schuppe, welcher ten öffentlichen Impf- und Revisionsterminen beizuwohnen hat, sondern auch der Impfarzt u. r der Impfliste durch Namensunterchrift zu bekunden.

Nachdem die Ausführung der öffentlichen Impfungen stattgefunden hat, ist in der Impfliste der Erfolg der vorgenommenen Privat Impfungen nachzutragen.

Die so ausgefüllte und von den Schulen, resp. dem Schuppen und dem Impfarzte vollzogene Impfliste ist mit unter Beifügung der gleichfalls ausgefüllten summatrischen Impfliste, sowie unter Rückgabe der Impfliste per 1873 längstens bis zum 1. October d. J. zu überreichen.

Die erforderlichen Impfscheine, welche an den Revisionstagen auszustellen und den betreffenden Eltern auszuhandeln sind, werden den Schulen zugehen.

Halle, den 16. Juni 1874.

Der königliche Landrath des Saalkreises.

E. v. Krosigk.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 5. August cr. von 9 Uhr Vormittags ab sollen hier selbst circa 100 Geflüßpferde, bestehend aus Landflehärrn, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Heugstien, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistens gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 3. und 4. August von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Für Personensförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofs wird am 3., 4. und 5. August gefahrt sein.

Trakhten, den 27. April 1874.

Der Kaufhallmeister.

gez. von Dassel.

Ein zuverlässiges Aindermäddchen zum baldigen Antritt sucht August Fiedler, gr. Klausstr. 10.

Ein ordentl. Dienstmädchen wird gesucht Herz 19.

Ein sauberes, ordentliches Mädchchen für die Trinkhalle gesucht in der

Hall. Mineralwasser-Fabrik, Königstraße 21.

Zum Kohlenabtragen werden noch Frauen angenommen **Magdeburger Straße 51, 1 Treppe.**

Ein j. Mädchen sucht bis 1. Juli Dienst in anst. Familie H. Schloßgasse 5, 1.

Wohnungen. In dem neu erbauten Hause, Herz 12, sind folgende Wohnungen zu vermieten und zum 1. October zu beziehen:

1) Parterre: 4 St., 2 K., K. Zubeh. oder getheilt: a. 3 St., Küche u. Zubeh., b. 1 St., K., u. Zubeh.,

2) 2. Etage: 4 St., 2 K., K. u. Zubeh., 3) 2. Etage: wie 2. Etage, 4) Dach Etage: 2 St., 2 K. u. K.

Zu den größeren Wohnungen: Gartenpromenade u. Saube. Alles bequem u. elegant eingerichtet.

Näheres durch

Fr. Kubnt, Steinweg Nr. 33.

Ein Laden nebst Logis und Keller, Mitte der Stadt, ist **pr. 1. October** an einen soliden Mieter zu vermieten. Preis **125 Thlr.** pr. Jahr. Näb. in d. r. Annoncen-Expedition von Rud. Mosse in Halle a. S.

Die herrschaftlich eingerichtete Bel-Etage **Wahnerstraße 4** ist zu vermieten und 1. Juli oder 1. October zu beziehen.

G. Hildebrandt, Maurermeister.

Eine herrschaftliche Wohnung, 7 heizbare Zimmer nebst Zubehör **Rathstraße Nr. 2.**

Zwei herrschaftliche Wohnungen mit Stallung, Remisen u. schönem großen Garten zu vermieten. Die eine kann sofort wegen Wegzug von Halle, die andere Michaelis bezogen werden. Auch ist das Grundstück veräußlich. Näheres in der Exped. d. Bl.

In der Nähe des Waisenhauses, **Hannischstraße 5**, ist eine freundliche Wohnung von 3 St., 1 K., K. nebst Zubehör in allen Bequemlichkeiten an ruhige, anständige Miether sofort zu vermieten und am 1. October cr. zu beziehen. Näheres daselbst

11. Etage.

E. Schaefcr.

Zu vermieten: eine größere Familienwohnung

Leitfischer Straße 7.

Zwei herrschaff. Wohnungen, auf Wunsch mit Stallung sofort oder später zu vermieten Königstraße 21 a.

Wohnungs-Vermietung. Die Bel-Etage, bestehend aus 3 Stuben, 4 Kammern nebst Zubehör ist zum 1. Octbr. zu vermieten. Zins Garten 1.

Grosse Ulrichsstraße 55 ist die geräumige

Bel-Etage sol. oder später zu vermieten. Eine Wohnung event. mit Werkstatz für Holzarbeiter zum 1. October c. u. vermieten. Klauscherstraße 10/11.

Wohnungen sind abzulassen Eisenbahnhaltestelle Ammen-

Dorf bei Ratsch.

Logis-Vermietung. Ein Logis, bestehend aus verschließbarem Entrée, 5 heizbaren Zimmern, Küche, Speisekammer und Zubehör ist zum 1. October zu vermieten. Leipzigerstraße 7.

Ein herrschaftlich eingerichtetes Logis für 300 % ist sofort zu vermieten u. zu beziehen Leipzigerstraße 7.

Einige Logis sind in Obendörschen, Burgstraße 51, zu vermieten.

Ein großes freundliches Parterre-Zimmer, Nähe der Bahn, an 1 oder 2 Herren abzugeben. Zu erf. in der Exped. d. Bl.

Möbl. St. u. K. an 1 oder 2 Herren zu vermieten Leipzigerstraße 90.

Möbl. Stube und Kammer ist an 1 oder 2 einzeln Herren zu verm. u. sof. zu beziehen. Näheres Königstraße 20b, Hof r.

Landwehrstraße 12 parterre 2. 1. Juli eine möbl. Stube an 2 G. zu verm.

Ein möblirte Wohnung für 1-2 H. (sof. o. später zu verm. Heißstraße 63, 11.

Möbl. Stube u. Kammer zu vermieten

1. Vereinsstraße Nr. 1, Mann. Lhr.

Berggasse 6 kann ein möblirtes Zimmer sofort bezogen werden. **D. Oberhardt.**

2 anst. Schlafstellen Spiegelgasse 9.

Anst. Schlafstelle mit Kost Spitze 24.

anst. Schlafstube Spitze 6.

2 anst. Schlafstellen Pflanzhofe 1.

Anst. Schlafst. m. K. gr. Ulrichstr. 18.

Anst. Schlafstelle Sünderhof 15, 1.

Anst. Schlafstelle m. K. gr. Wallstr. 33.

Schlafstelle für Mädchen Dachritz, 11, p.

Schlafstellen gr. Wallstraße 29, 1.

Eine sehr große Kammer an e. anst. P. zu vermieten gr. Klausstraße 7, 11.

Junge Leute können vom 1. Juli ab einen

kräftigen Mittagstisch erhalten bei

Fran Berner, H. Ulrichstr. 35, 1.

Vollständige, H. Klausstraße 5.

Sonntag: Schweinebraten, Salzart, Salat.

Montag: Reis mit Rindfleisch.